

Satzung des Sportvereins Leonardo da Vinci Nauen e.V.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| § 1 | Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr | 2 |
| § 2 | Zweck des Vereins | 2 |
| § 3 | Gemeinnützigkeit | 3 |
| § 4 | Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 5 | Erwerb der Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 6 | Arten der Mitgliedschaft | 4 |
| § 7 | Beendigung der Mitgliedschaft | 4 |
| § 8 | Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste..... | 5 |
| § 9 | Beiträge | 6 |
| § 10 | Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder | 6 |
| § 11 | Organe des Vereins | 7 |
| § 12 | Mitgliederversammlung | 7 |
| § 13 | Vorstand | 8 |
| § 14 | Jugend des Vereins..... | 9 |
| § 15 | Kassenprüfung..... | 10 |
| § 16 | Auflösung des Vereins | 10 |
| § 17 | Inkrafttreten | 10 |

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der am 06.09.2005 in Nauen gegründete Verein führt den Namen Sportverein Leonardo da Vinci Nauen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Nauen.
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs-, und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorfürungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen und die Förderung von Sport, Spiel und Geselligkeit für Kinder und Jugendliche laut KJHG.
Die Jugendarbeit wird verwirklicht durch:
 - i. die Betreuung von Jugendlichen in organisierten Freizeiten,
 - ii. die Einbindung der Jugendarbeit im Zusammenwirken mit dem LDVC Nauen (Betreuung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen des Internats),
 - iii. die Organisation von Erholungs-, Ferien- und Trainingslagern,
 - iv. die Maßnahmen der Jugendbildung (Ausbildung und Betreuung von Jungbetreuern und Jugendleitern).
 - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - g. die Beteiligung an Kooperationen mit Schulen („Kooperation Sportverein und Schule“) und anderen sozialen und sportlichen Einrichtungen, sowie die Beteiligung an Startgemeinschaften
- 3) Der SV Leonardo da Vinci Nauen e.V. setzt sich in besonderem Maße für den Erhalt des Kindeswohls ein. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- 2) Rechts- und Ordnungsmaßnahmen treten bei Verstoß gegen die satzungsgemäßen Zwecke und die Interessen des Vereins in Kraft; sie werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und stehen im Einklang mit den Rechts- und Ordnungsmaßnahmen der zuständigen Fachverbände.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA- Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder ver-

pflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahme gesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern
 - b. Passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung/des Vorstands (je nach Wunsch kann die Zuständigkeit für die Wahl der Ehrenmitglieder bestimmt werden) gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderhalbjahres.

- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnung begeht,
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - c. sich grob unsportlich verhält,
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren, etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per E-Mail oder Brief mitzuteilen.

§ 9 Beiträge

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 4) Von den Mitgliedern wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, wobei die Verzinsung nicht unter 0 Prozent fallen kann.
- 7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
- 4) Der Vorstand der Jugend wird aus der Jugendversammlung gewählt. Wählbar sind Vereinsmitglieder, ab der Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 11 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
- 3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/Telefon/andere Medien durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- 5) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 6) Jedes Mitglied kann bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen- Stimmhaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- 10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b. Feststellung der Jahresrechnung
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g. Wahl des Vorstandes
 - h. Bestätigung des Jugendvorstandes
 - i. Wahl der Kassenprüfer
 - j. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen, es sei denn, es betrifft die Geschäftsordnung des Vorstands
 - k. Bestätigung der Jugendordnung

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB. Die genaue Aufgabenverteilung definiert der Vorstand in einer Geschäftsordnung. Sie kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Die Wahlperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

- 4) Ein Vorstandsmitglied beruft und leitet die Sitzung des Vorstands. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit des Vorstands verlangt wird.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme eines in der Geschäftsordnung des Vorstands festzulegenden Vorstandsmitglieds.
- 6) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und Sektionen/Sportgruppen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gegebenenfalls Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten und Ordnungen erlassen.
- 7) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe in Form einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 8) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb des Vereins mit sich bringt. Er/sie ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden. Alles Weitere wird in einem Anstellungsvertrag geregelt. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit jederzeit abbestellt werden. Seine/ihre besondere Vertretungsmacht endet in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der Abbestellung. Der Anstellungsvertrag wird hiervon nicht berührt.

§ 14 Jugend des Vereins

- 1) Der Vorstand der Jugend wird durch die Jugendversammlung gewählt. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

- 3) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 15 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Da-Vinci-Campus Nauen gGmbH mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken und für die Jugendarbeit verwendet wird.
- 2) Als Liquidatoren werden zwei Vorstandsmitglieder bestellt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in vorliegender Form am 21.02.2023 von der Mitgliederversammlung des SV Leonardo da Vinci Nauen e.V. geändert und beschlossen worden.